



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

E-Mail: gde@rieegersburg.gv.at

Amtstafel

Aktenzeichen: 031-4/022-2024
Bearb.: Mag. Monika
Trummer-Fink
Telefon: 03153 8204-23
Fax: DW 22

Riegersburg, am 21.10.2024

Gegenstand: Änderung Nr. 1.25 des Flächenwidmungsplanes
Weixler_Schützing_KG Kornberg
auf Grundlage des Flächenwidmungsplanes 1.00 der Marktgemeinde Riegersburg;
Vereinfachtes Verfahren gem. § 39, Abs. 1, Ziff. 2c., Stmk. ROG 2010 idgF,
Grundstück Nr.: 580/2 (T), KG: Kornberg, EZ: 466,
Philippe Weixler, Schützing 11, 8330 Riegersburg

ANHÖRUNG vereinfachtes Verfahren

Die Marktgemeinde Riegersburg beabsichtigt folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes durchzuführen: Änderung Nr. 1.25 des Flächenwidmungsplanes 1.00_Weixler_Schützing_KG Kornberg

Gemäß § 39, Abs. 1 Ziff. 2c. Stmk. ROG 2010 können Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen haben, im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens durchgeführt werden, wobei anstelle des Auflageverfahrens ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden kann.

Hierbei sind die grundbücherlichen Eigentümer der im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke und jener Grundstücke, auf die die beabsichtigte Änderung Auswirkungen hat, innerhalb angemessener Frist anzuhören.

Die Anhörungsfrist wird von 29.10.2024 bis 19.11.2024 festgelegt.

Einwendungen können in dieser Zeit schriftlich und begründet beim Marktgemeindeamt Riegersburg, 8333 Riegersburg 8, bekannt gegeben werden.

In die Unterlagen kann während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Einsicht genommen werden bzw. werden in der Anlage dieses Schreibens die Unterlagen zur Änderung Nr. 1.25 des Flächenwidmungsplanes Weixler_Schützing_KG Kornberg Wortlaut, Erläuterung, planliche Darstellung mitübermittelt. Gleichzeitig wird die vorliegende Anhörung an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel kundgemacht.

Amtsstunden: Montag 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 12:00, Donnerstag 08:00 bis 12:00, Freitag 08:00 bis 12:00.

Der Bürgermeister:

Manfred Reisenhofer

Angeschlagen am: 18.10.2024

Abgenommen am: 20.11.2024

Marktgemeinde
RIEGERSBURG

Änderung 1.25

des Flächenwidmungsplanes 1.00

Verfahren nach §39, ROG 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023

Anhörungsunterlagen – 18.10.2024

Weixler, Schützing

KG Kornberg

Planverfasserin: DI Andrea Jeindl
Franz-Josef-Straße 12a
8330 Feldbach
jeindl@math-jeindl.at

ERLÄUTERUNG
zur ÄNDERUNG 1.25 des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde RIEGERSBURG

Anhörung

Sachverhalt

KG Kornberg

BNr.	GN	Fläche Neuaufnahme	bebaut	unbebaut	Stand 1.00	Änderung 1.25
328	580/2(T)	64 m ²	0m ²	64 m ²	Freiland	DO 0,2-0,6

Die Abgrenzung ist der planlichen Darstellung zu entnehmen.

Die Bemaßungen erheben keinen Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit, sondern stellen lediglich ungefähre Werte dar.

Die Blocknummer ist eine Orientierungsnummer der Baulandblöcke zur einfacheren Auffindung bei einem Verweis im Text.

Lage, Topographie und Beschreibung des Änderungsbereiches:

Die Änderungsfläche befindet sich im Ortszentrum von Schützing in der Katastralgemeinde Kornberg im südlichen Teil der Gemeinde Riegersburg.

Durch Schützing führt die wenig befahrene Landesstraße L 226, Altenmarkterstraße, welche die B66 im Norden mit dem Raabtal verbindet.

Die Änderungsfläche liegt westlich der Landesstraße, westlich, unmittelbar anschließend an ein Bestandsgebäude.

Das Gelände steigt etwas nach Westen an.

Die Erschließung erfolgt von der Landestraße über eine Gemeindestraße und dann über den Eigengrund des Antragstellers.

Erläuterung und Begründung der Änderung:

Im Ortskern von Schützing hat ein junger Unternehmer einen ehemaligen Bauernhof erworben, großteils abgetragen und im Ortszentrum ein neues Wohnhaus mit einer kleinen Werkstätte errichtet.

In dieser Werkstätte werden Autos aufbereitet. Die Baulandausweisung wurde in der Rev. 1.00 genau an den damaligen Plan des neuen Besitzers angepasst und dementsprechend die Grundstücke vermessen. Der laufende Betrieb hat allerdings gezeigt, dass ein kleiner Zubau für einen Waschplatz notwendig ist. Diese Fläche liegt im Freiland und muss daher in das Dorfgebiet aufgenommen. Dieser Waschplatz ist aufgrund der Gegebenheiten und des Betriebsablaufes nur hier im unmittelbaren Anschluss möglich.

Dazu wurde für den einzigen für Schützing relevanten Betrieb, Fam. Praßl, Schützing 1 gem. §27 StROG 2010 i.d.g.F. unter Berücksichtigung der Steiermärkischen Geruchsimmisionsverordnung 2023, i.d.F. LGBl. Nr. 51/2024 mittels Ausbreitungsmodell GRAL, Modellversion: GRAL ST-ROG 23.09 die Geruchszone ermittelt.

Name	Adresse	Gstk	Tierart	Tierzahl	Lüftung	Minderungsfaktoren/Sonstiges
Praßl	Schützing 1	450/1	Legehennen	2350	Fenster	Freilandhaltung

Aufschließung/Ver- und Entsorgung

Nachdem es sich nur um einen sehr kleinen Zubau handelt, können die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen genutzt werden.

Sonstige Nutzungsbeschränkungen

Meliorationsgebiete

Es ist keine Meliorationsfläche von der Änderung betroffen.

Naturschutz:

Für die Änderungsfläche sind keine naturschutzrechtlichen Festlegungen vorhanden. Die Änderung liegt am Rand einer Biotoppufferzone des rund 125 m nördlich gelegenen Lechnergrabenbaches. Aufgrund der zwischen der Änderungsfläche und dem Lechnergrabenbach gelegenen bestehenden Wohnnutzung hat die gegenständliche Fläche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Bach und daher auch keine ökologische Bedeutung für diesen.

Denkmalschutz:

Es sind keine denkmalgeschützten Objekte oder Flächen von der ggstl. Planänderung betroffen.

Baulandmobilisierung

Aufgrund des geringen Flächenausmaßes der Änderung sind keine Mobilisierungsmaßnahmen notwendig.

Bebauungsplanzonierung

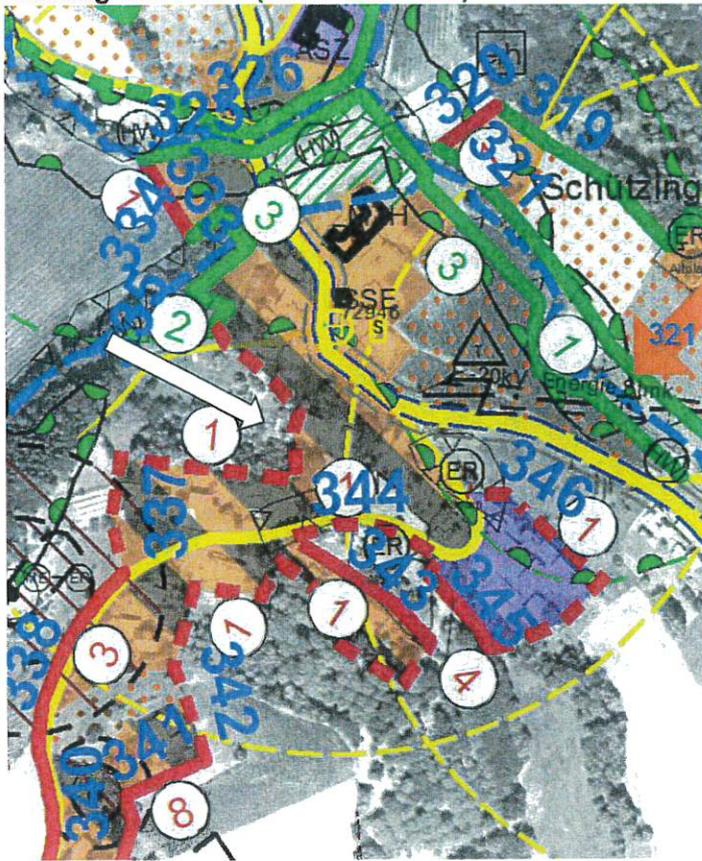
Aufgrund des geringen Flächenausmaßes der Änderung ist keine Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Niederschlagswasser

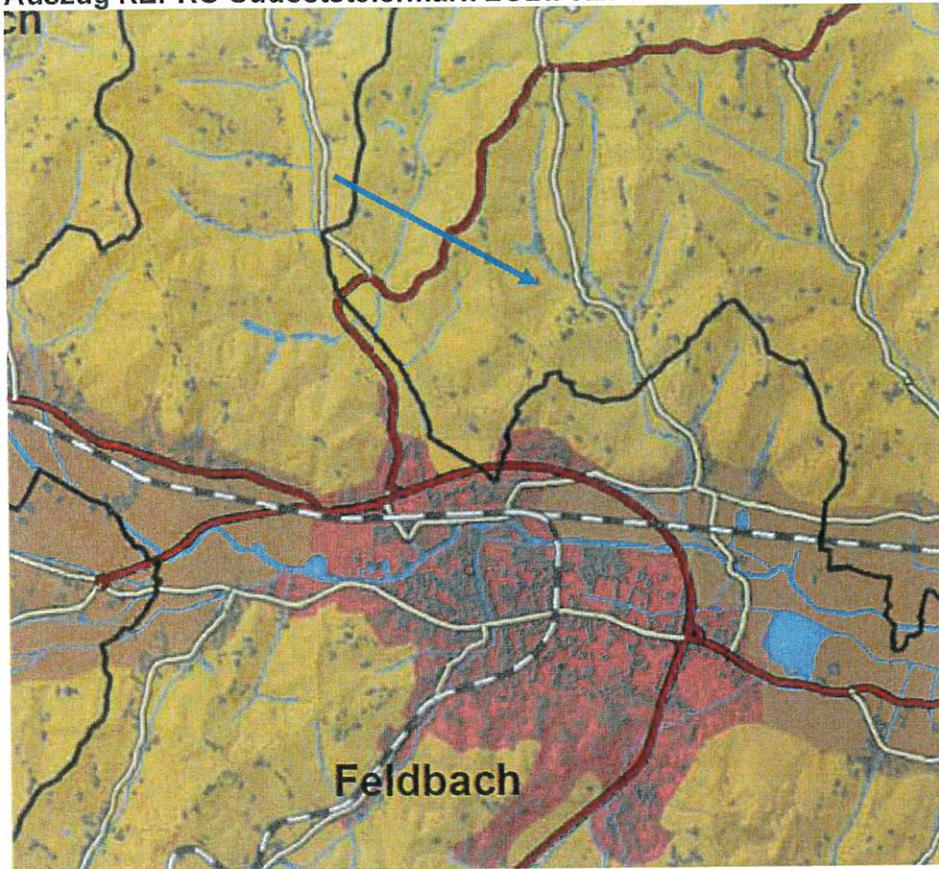
Seitens der Abt. 14 wird jeweils ein möglichst großer Rückhalt der Niederschlagswässer gefordert:

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hinten zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes für das gegenständliche Planungsgebiet inklusive des Bestandes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse (auch der nachteiligen Oberflächenwasserabflüsse aus Richtung landwirtschaftlich genutzter Flächen) bzw. der Boden und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens!) vorgeschlagen. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

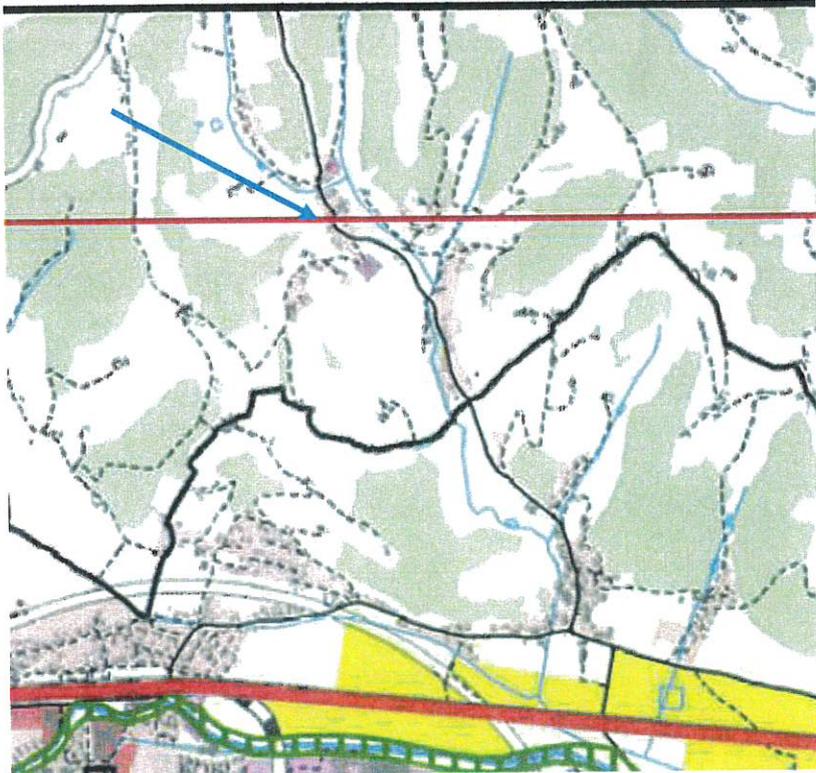
Auszug ÖEK 1.00 (ohne Maßstab)



Auszug REPRO Südoststeiermark LGBl. 92/2016 – Teilraumkarte



Auszug REPRO Südoststeiermark LGBl. 92/2016 – Vorrangzonenkarte



Deckplan zur Geruchszonenermittlung

